

PRO ASYL  
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für  
Flüchtlinge e.V.

Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/Main  
Telefon +49 69 23 06 88 · Fax +49 69 23 06 50  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln  
BLZ 37020500 · Konto-Nr. 8047300  
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00  
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 12. Juni 2013

## EU-Asyl-Paket: Neuregelungen der Asyl-Richtlinien und -Verordnungen Erste Einschätzungen von PRO ASYL

Mit dem Amsterdamer Vertrag der EU, der 1999 in Kraft trat, hat die EU die Gesetzgebungskompetenz für das Asylrecht erhalten. In einer ersten Phase der Harmonisierung wurden verschiedene Richtlinie und Verordnungen erlassen, die sowohl die Anerkennungsvoraussetzungen, die sozialen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende als auch das Asylverfahren regelten. Verabschiedet wurden diese zwischen 2003 und 2005. Wenig später wurde beschlossen, dass in einer zweiten Phase der Harmonisierung die bestehenden EU-Asylregelungen überarbeitet werden sollen. Dabei herausgekommen ist eine Mischung aus teilweise durch die Rechtsprechung schon geforderten Verbesserungen – etwa der effektive Rechtsschutz gegen EU-interne Abschiebungen bei Dublin-Verfahren – und höchst problematischen Regelungen – wie die Haftregelungen gegenüber Asylsuchenden. Im Juni 2013 wurden folgende Rechtsakte vom Rat (7. Juni) und Europäischem Parlament (12. Juni) beschlossen:

- **Aufnahmerichtlinie**<sup>1</sup>: Sie regelt die sozialen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende. Entgegen der eigentlichen Intention, nämlich Unterbringung, Versorgung und Therapie sicherzustellen, sind hier auch Regelungen zur Inhaftierung von Asylsuchenden enthalten. Aus Sicht von PRO ASYL gehören Schutzsuchende nicht in Haft. Die einzig sinnvolle Regelung zur Haft wäre deswegen ihr Verbot.
- **Dublin-Verordnung**<sup>2</sup>: Die neue Dublin-III-Verordnung ersetzt die bestehende Dublin-II-Verordnung. Wie ihre Vorgängerin regelt sie die Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten für Asylverfahren. Statt eines Systemwechsels bleibt es hier beim Alten: Zuständig sind primär die EU-Randstaaten, wo Asylsuchende erstmals EU-Territorium erreichen. In Details konnten Verbesserungen erreicht werden. Neben der Dublin-

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom xx.xx.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz (Neufassung)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates

Verordnung wird auch die Eurodac-Verordnung neu geregelt. Hierbei handelt es sich um die Fingerabdruckdatei, wodurch alle neu einreisende Flüchtlinge erfasst werden sollen. Der datenschutzrechtliche Skandal ist, dass mit der Neufassung nun auch Polizei und andere Sicherheitsbehörden Zugriff auf diese Datenbank haben sollen. So werden Flüchtlinge unter Generalverdacht gestellt.

- **Asylverfahrensrichtlinie<sup>3</sup>**: Sie regelt das Asylverfahren – etwa wie eine Anhörung von Asylsuchenden zu verlaufen hat und welche Rechtsmittel bestehen. Sie enthält leider nach wie vor die Erlaubnis, dass die Mitgliedstaaten Transitstaaten zu „sicheren Drittstaaten“ erklären können.

Nachfolgend werden die einzelnen Regelwerke mit ihren wichtigsten Veränderungen dargestellt.

## **Neufassung der EU-Aufnahme-Richtlinie: Soziale Aufnahmebedingungen für Asylsuchende**

Die Aufnahme richtlinie regelt die sozialen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende während des Asylverfahrens. Der ursprüngliche Entwurf der Kommission aus dem Jahr 2008 war unter den Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten so umstritten, dass die Kommission ihn schließlich zurückzog und einen neuen Entwurf vorlegte. Unter deutschen Innenministern (Bundes- und teilweise Landesebene) stieß zum Beispiel die Absicht der Kommission auf massiven Widerspruch, Asylsuchende in sozialrechtlicher Hinsicht mit eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen. Dies sah die Kommission für Leistungen wie Sozialhilfe vor. Während die deutsche Bundesregierung dies verhinderte und sich für eine Möglichkeit der Ungleichbehandlung einsetzte, setzte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom Juli 2012 der Diskriminierung von Asylsuchenden durch das Asylbewerberleistungsgesetz deutliche Grenzen. Seither beziehen Asylsuchende in Deutschland Leistungen (wenn sie bar gewährt werden) in nahezu gleicher Höhe wie Hartz-IV-Bezieher. Dennoch konnte bei der Verhandlung der EU-Aufnahmerichtlinie eine Gleichbehandlung als EU-weite Pflicht nicht durchgesetzt werden.

PRO ASYL hat während der Verhandlungen der Aufnahme richtlinie vor allem die geplanten Haftregelungen kritisiert. Die Inhaftierung von Asylsuchenden während des Asylverfahrens ist in vielen Mitgliedstaaten eine traurige Realität. Statt diese Praxis zurückzudrängen, wie es ursprünglich einmal das erklärte Ziel der Kommission war, dienen die nun gefundenen Regelungen eher der Legitimation der vielfach übermäßigen Haftpraxis.

### Wichtige Änderungen durch die neue Aufnahme richtlinie:

**Residenzpflicht (Artikel 7):** Auch die Neufassung der Richtlinie hält daran fest, dass Asylsuchenden ein Gebiet zugewiesen werden darf, in dem sie sich aufhalten müssen. Diese

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom xx.xx.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

Regelung segnet die deutsche Residenzpflicht, die EU-weit einmalig ist, ab. Allerdings sieht die Richtlinie nicht vor, dass bei Verstoß gegen eine solche Residenzpflicht eine Sanktion zulässig ist. Nach deutschem Recht droht ein Bußgeld – und im Wiederholungsfalle sogar eine Strafverurteilung. Wie schon bisher ist es äußerst zweifelhaft, ob dies mit der Richtlinie vereinbar ist.

**Haftgründe (Artikel 8):** Die Richtlinie sieht sechs Haftgründe vor, die eine Inhaftierung von Asylsuchenden rechtfertigen sollen. Die Haftgründe sind derartig weit gefasst, dass kein Fall denkbar ist, in dem kein Haftgrund vorliegen könnte. Allein der Zweck der Identitätsfeststellung ermöglicht es, nahezu alle neu einreisenden Asylsuchenden zu inhaftieren, da eine eindeutige Identitätsklärung fast nie möglich ist. Insgesamt sind sechs Haftgründe vorgesehen: Identitätsfeststellung, Notwendigkeit der Beweissicherung, Entscheidung übers Einreiserecht, verspätete Asylantragstellung, Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, Sicherung der Dublin-Überstellung. Diese Haftgründe stellen in keiner Weise eine rechtsstaatliche Einschränkung von Haft dar.

**Inhaftierung von Minderjährigen (Artikel 11):** Vorgesehen ist, dass die Inhaftierung von Minderjährigen als letztes Mittel erfolgt und Minderjährige für die kürzest denkbare Zeit in Gewahrsam genommen werden. Das Kindeswohl soll beachtet werden. Weiterhin sollen unbegleitete Minderjährige nur in besonderen Ausnahmesituationen inhaftiert werden. Sodann sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um unbegleitete Minderjährige so früh wie möglich zu entlassen. Weiterhin sollen sie nicht in Gefängnissen untergebracht werden. Wenn Minderjährige inhaftiert werden, sollen sie die Möglichkeit zu Freizeitaktivitäten, inklusive altersangemessener Spiel- und Erholungsaktivitäten haben. Wenn unbegleitete Minderjährige inhaftiert werden, sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden. Die geplante Regelung versucht, einen Widerspruch in Gesetzesform zu gießen: Es gibt keine humanitäre und kindgerechte Inhaftierung von Minderjährigen. Die Inhaftierung von Minderjährigen ist niemals human und widerspricht in jedem Fall dem Kindeswohl. Es ist schlichtweg inakzeptabel, das Wegsperrern von minderjährigen Asylsuchenden legalisieren zu wollen.

**Haftbedingungen (Artikel 10):** In Gewahrsam genommene Asylbewerber müssen so weit wie möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht werden. Familien sind gesondert unterzubringen. In Deutschland setzt sich nur langsam durch, dass ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige von Strafgefangenen getrennt unterzubringen sind. Die Trennung wird von der EU-Rückführungsrichtlinie gefordert. Allerdings muss man beachten, dass das in der Aufnahme richtlinie formulierte Trennungsgebot nicht absolut zwingend ist – sondern nur "so weit möglich" beachtet werden muss. Wie dies von Gerichten in Deutschland interpretiert werden wird, bleibt abzuwarten. Würde dieses neue Trennungsgebot durchgesetzt, würde sichtbar, dass in Deutschland sich ganz überwiegend Asylsuchende in Abschiebungshaft befinden. Ein Umstand, der völlig inakzeptabel ist.

**Arbeitsmarktzugang (Artikel 15):** Die Richtlinie reduziert ein mögliches Arbeitsverbot auf die Dauer von neun Monaten für Asylbewerber. In Deutschland galt bisher ein Arbeitsverbot von 12 Monaten. Nach den neun Monaten ist aber nach wie vor eine so genannte Vorrangregelung möglich, d.h. es können andere Arbeitssuchende den Asylbewerbern vorgezogen werden. Ungeachtet des Arbeitsmarktzugangs können die Mitgliedstaaten den Asylsuchenden Zugang zur beruflichen Bildung gestatten (Artikel 16).

**Soziale Sicherung (Artikel 17):** Zunächst einmal wird garantiert, dass überhaupt materielle Leistungen in Anspruch genommen werden können. Diese müssen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Diese Regelung ist für die Mitgliedstaaten wichtig, die bisher Asylsuchenden entweder gar keine oder völlig unzureichende soziale Aufnahmebedingungen gewährleisten. Ebenfalls ist in Art. 18 das Recht auf Unterbringung garantiert.

**Medizinische Versorgung (Artikel 19):** Es wird lediglich diejenige medizinische Versorgung garantiert, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten oder schweren psychischen Störungen umfasst. (Art. 19) Allerdings wird Personen mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe einschließlich einer psychologischen Betreuung garantiert.

**Identifizierung besonders Schutzbedürftiger (Artikel 22):** Gemäß Art. 22 müssen die Mitgliedstaaten ermitteln, ob es sich um einen Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen handelt. Hier geht es um die Feststellung von besonders schutzbedürftigen Personen. Ist dieses besondere Bedürfnis festgestellt, dann haben die Asylantragsteller besondere Ansprüche. Folteropfer haben einen Anspruch auf eine adäquate medizinische und psychologische Behandlung oder Betreuung.

## **Neufassung der EU-Dublin-III-Verordnung - Regelung über die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für das Asylverfahren**

Im Dezember 2008 hatte die Kommission einen ersten Entwurf zur Reform der Dublin-Verordnung vorgelegt. Der ursprüngliche Zeitplan sah vor, den Reformprozess bis 2010 abgeschlossen zu haben. Allerdings zeigte sich im Verlauf, dass vieles, was die Kommission zur Änderung vorgeschlagen hatte, unter den Mitgliedstaaten sehr umstritten war. In dieser Phase standen die Vorschläge der Kommission konträr zu den Positionen der Mitgliedstaaten, während das Europäische Parlament in den Verhandlungen noch wenig in Erscheinung trat. Die Frist zur Verabschiedung wurde schließlich mit dem Stockholmer Programm auf 2012 hinausgeschoben. Eine Einigung über die Neufassung der Zuständigkeitsverordnung konnte schließlich erst im Jahr 2013 erreicht werden.

Im Zentrum der Auseinandersetzung stand der Vorschlag der Kommission, eine Aussetzungsklausel für Überstellungen in die neue Verordnung aufzunehmen. Mit dieser Klausel wollte die Kommission ein Instrument einführen, mit dem auf Krisensituationen, wie sie seit 2007 für Griechenland offenbar werden, reagiert werden kann. Die Klausel sollte erlauben, Überstellungen in einen Mitgliedstaat für – zunächst – ein halbes Jahr auszusetzen, wenn dort das Asylsystem zusammengebrochen und für Asylsuchende kein ausreichender Schutz zu finden war. Dieser Vorschlag wurde im Lauf der Verhandlungen sehr intensiv diskutiert. Allerdings wurde er im Rat dermaßen von mächtigen Mitgliedstaaten bekämpft, dass er schließlich zurückgezogen worden ist. Stattdessen hat man sich auf ein eher unverbindliches s.g. Frühwarnsystem geeinigt.

#### Wichtige Änderungen durch die neue Dublin-Verordnung:

**Anwendungsbereich (Artikel 1):** Der Anwendungsbereich der Verordnung ist deutlich ausgeweitet worden. Bisher war sie nur anwendbar, wenn ein Antrag auf Asyl gestellt worden war. Künftig wird sie auch dann anwendbar sein, wenn ein Antrag auf subsidiären Schutz gestellt wurde. Die Möglichkeit, der Anwendung des Dublin-Verfahrens zu entgehen, indem der Antrag auf eine Antragstellung auf subsidiären Schutz reduziert wird, ist damit künftig ausgeschlossen.

**Überstellungsverbot bei systemischen Mängeln (Artikel 3 Absatz 2):** In Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2011 wird ausdrücklich geregelt, dass keine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgen darf, wenn dort dem Asylbewerber Menschenrechtsverletzungen drohen. Vorausgesetzt wird konkret, dass in einem anderen Mitgliedstaat das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen, die eine Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

**Recht auf Information (Artikel 4):** Neu geregelt werden bestimmte Verfahrensrechte, deren Nichtbeachtung in der Vergangenheit zu großen Problemen der Praxis geführt hat. Zum Beispiel werden Asylsuchende regelmäßig nur unzureichend informiert. In der Neufassung der Verordnung ist vorgesehen, dass der Asylsuchende einen Anspruch auf Information hat, sobald der Antrag auf Schutz gestellt worden ist. Dabei soll umfassend über das Dublin-Verfahren und dessen Kriterien und weitere Aspekte informiert werden.

**Persönliches Gespräch (Artikel 5):** Garantiert ist ebenso die Durchführung eines persönlichen Gesprächs – also eine Anhörung zu Aspekten des Dublin-Verfahrens. Diese Anhörung hat zeitnah zu erfolgen. Für Deutschland stellt diese Regelung eine Verbesserung dar. Bisher entfiel eine solche Anhörung vollständig, wenn sich der Asylbewerber in Haft befunden hat. Fand eine Anhörung statt, so ist sie in der Regel nicht mit dem Ziel verfolgt worden, eine umfassende Aufklärung zu möglichen Gründen, warum eine andere Zuständigkeit, etwa aus humanitären Gründen, als die des Einreisestaates vorliegen könnte.

**Garantien für Minderjährige (Art. 6):** Ein wichtiges Ziel der Kommission war es, den Schutz von Minderjährigen zu stärken. In den Erwägungsgründen wird hervorgehoben, dass die Anwendung der Verordnung das Wohl des Kindes im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und mit der

Grundrechte-Charta eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein sollte.<sup>4</sup>

Dementsprechend legt Artikel 6 der Verordnung fest, dass das Kindeswohl in allen Verfahren nach dieser Verordnung eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein soll. Weiter ist geregelt, dass unbegleitete Minderjährige von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt werden. Der Vertreter muss dabei über eine entsprechende Qualifikation und Fachkenntnisse verfügen. Zugleich wird das Recht des Vertreters auf Akteneinsicht garantiert.

Die neue Verordnung greift auf, dass allein in der Union umherirrende Minderjährige oft zu wenig dabei unterstützt werden, in anderen Mitgliedstaaten befindliche Verwandte zu erreichen. Um die Minderjährigen besser zu unterstützen, schreibt die Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten eng miteinander kooperieren und der Möglichkeit der Familienzusammenführung gebührend Rechnung tragen. Der Mitgliedstaat soll zu diesem Zwecke Ermittlungen anstellen. Ausdrücklich ermuntert die Verordnung dazu, auch die Suchdienste von internationalen Organisationen (zu denken ist hierbei beispielsweise an das Rote Kreuz) in Anspruch zu nehmen. An dieser Stelle gibt die Verordnung weiter vor, dass das Personal qualifiziert sein soll. Die Verordnung enthält eine Ermächtigung, die die Kommission berechtigt, Durchführungsakte zu erlassen, die die Durchführung von Maßnahmen zur Familienzusammenführung erleichtern soll. Daneben soll dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes des Minderjährigen Rechnung getragen werden. Ebenso sind Sicherheitserwägungen, etwa im Falle von Menschenhandel, anzustellen. Bei alledem soll die Ansicht des Minderjährigen – entsprechend seines Alters und seiner Reife – berücksichtigt werden.

**Zustellung des Zuständigkeitsbescheides (Artikel 26):** Die Zuständigkeitsentscheidung muss künftig verpflichtend dem Betroffenen auch zugestellt werden. Auch dies war in Deutschland nicht immer der Fall. In der Regel wurde der Bescheid erst am Tag der Abschiebung überreicht, sodass Rechtsmittel kaum noch möglich waren. Handelte es sich um Fälle, in denen der Asylbewerber im grenznahen Raum aufgegriffen worden war, so wurde ihm in der Regel, abgesehen von der sofortigen Zurückweisung, kein eigener Zuständigkeitsbescheid bei der Abschiebung ausgehändigt. Diese Praxis wird in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

**Rechtsmittel (Artikel 27):** Die neue Verordnung regelt erstmals die Garantie für einen einstweiligen Rechtsschutz. Jeder Asylbewerber hat das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel. Dabei wird es den Mitgliedstaaten überlassen, zwischen drei Varianten von unterschiedlich stark ausgestalteten Rechtsmitteln zu wählen. Die beste Option wäre eine automatische Aussetzung der Überstellung, solange noch nicht rechtskräftig über alle Rechtsmittel entschieden worden ist. Die schwarz-gelbe Koalition hat sich bereits im Vorgriff auf die neue Verordnung für die schwächste Variante des Rechtsschutzes entschieden: Innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Dublin-Bescheides muss der Asylbewerber einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht stellen, um zu erreichen, dass das Gericht prüft, ob seiner Abschiebung einstweilig auszusetzen ist. Obwohl hier der Rechtsschutz nach Willen der Bundesregierung eher schwach ausgestaltet sein soll, stellt diese neue Regelung für die deutsche Situation einen großen

---

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 13

Fortschritt dar. PRO ASYL und andere Organisationen hatten jahrelang darum gestritten, dass der Ausschluss vom Eilrechtsschutz endlich abgeschafft wird. Erst unter dem Zwang des neuen Unionsrechtes konnte dies in Deutschland durchgesetzt werden.

**Inhaftierung (Artikel 28):** Es wird ein neuer Haftgrund für Dublin-Verfahren eingeführt für den Fall, dass eine „erhebliche Fluchtgefahr“ besteht. Es muss allerdings eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden und die Haft muss verhältnismäßig sein sowie so kurz wie möglich. Wird während des Dublin-Verfahrens inhaftiert, so verkürzen sich die Fristen zur Durchführung des Dublin-Verfahrens. Der ersuchende Staat muss innerhalb eines Monats das Übernahmeseuchen stellen, der ersuchte Staat muss innerhalb von zwei Wochen antworten, sonst gilt, „Wer schweigt, stimmt zu“. Für die Überstellung bzw. Abschiebung bleiben sechs Wochen Zeit. Die Beschleunigung begrenzt zwar die Haftdauer bei Dublinfällen auf drei Monate. Aus Sicht von PRO ASYL hat das beschleunigte Verfahren jedoch fatale Auswirkungen: Eine zweiwöchige Antwortfrist wird dazu führen, dass einige Mitgliedstaaten die Frist versäumen werden, sodass sie die Zuständigkeit durch Schweigen erlangen. Die Erfahrung zeigt, dass manche Mitgliedstaaten mit ihren kleinen Dublin-Abteilungen ohnehin schon mit den Verfahren überfordert sind. PRO ASYL befürchtet, dass die Mitgliedstaaten im Zentrum der EU das beschleunigte Verfahren für inhaftierte „Dubliners“ als Einladung ansehen, noch schneller und häufiger zu inhaftieren.

## **Neufassung der EU-Asylverfahrensrichtlinie**

Durch die Asylverfahrensrichtlinie wird EU-weit geregelt, welche Verfahrensstandards für Asylverfahren gelten sollen. Die neue Richtlinie wird die bestehende Asylverfahrensrichtlinie ablösen. Letztere galt bei ihrer Verabschiedung im Jahr 2005 als die problematischste aller Asylrichtlinien. Die Kritik entzündete sich insbesondere an der nach deutschem Vorbild enthaltenen Drittstaatenregelung, wonach Asylsuchenden der Zugang zum Asylverfahren verweigert und sie somit an der Grenze zurückgewiesen werden können, wenn sie über sichere Drittstaaten einreisen. Weiterhin enthält die alte Richtlinie auch eine Rechtsgrundlage für Regelungen, die zur Ablehnung von Asylsuchenden aus vermeintlich "sicheren Herkunftsländern" stammen. Diese beiden problematischen Regelungen erlauben es den Mitgliedstaaten, derartige Drittstaats- und Herkunftsländerregelungen zu schaffen. Darüber hinaus sah die alte Richtlinie noch vor, dass die EU selbst Listen von solcher sicherer Dritt- und Herkunftsländern definiert. Zu einer solchen Aufstellung der Listen kam es nie, da sich die Mitgliedstaaten hierauf politisch nicht einigen konnten. Schließlich hat der EuGH Jahr 2008 die EU-Listen-Regelungen aus formalen Gründen für nichtig erklärt. Bei der Neufassung der EU-Asylverfahrensrichtlinie war nun ein wesentlicher Verhandlungspunkt, ob es zu einer – formal korrekten – Regelung dieser Konzepte kommen würde.

Wichtige Änderungen durch die neue Asylverfahrensrichtlinie:

**Neuregelung der „Sicheren Herkunftsstaaten- und Drittstaatenregelung“ (Artikel 36 bis 39):** Den Mitgliedstaaten wird weiterhin umfassend ermöglicht, von derartigen Regelungen Gebrauch

zu machen, die das Asylrecht massiv aushöhlen. Wer aus einem als sicher definierten Herkunftsland einreist und um Asyl nachsucht, hat nur noch im extremen Ausnahmefall Chancen auf eine Prüfung seines Asylantrags. Ebenso ergeht es demjenigen, der durch einen als sicher definierten Drittstaat einzureisen versucht. Bei der Drittstaatenregelung sind zwei Varianten vorgesehen: Die eine beinhaltet, dass im konkreten Fall geprüft werden muss, ob der Asylantragsteller in einem anderen Staat bereits Schutz vor Verfolgung und Zugang zu einem Asylverfahren hat (Artikel 38). Eine weitere Regelung sieht hingegen vor, dass bei Einreiseversuchen aus vorab definierten "sicheren Drittstaaten" schon die Entgegennahme des Asylantrages und die Einreise verweigert werden darf (Artikel 39). Diese Regelung ist mit "Das Konzept des europäischen sicheren Drittstaates" überschrieben. Entgegen dieses Titels ist jedoch hier keine gemeinsame europäische Liste von sicheren Drittstaaten vorgesehen, sondern eine jeweils nationale Bestimmung derselben. Der Titel ist umso falscher, als diese Drittstaatenregelung eine Erfindung aus Deutschland (Artikel 16a GG) ist und auch von deutscher Verhandlungsseite eingebracht wurde. Sie steht dem effektiven Schutz von Flüchtlingen diametral entgegen, da eine individuelle Prüfung der Schutzbedürftigkeit durch eine pauschale Annahme über Sicherheit des Flüchtlings ersetzt wird. Eine solche Vermutungsregelung ist bei der einer in Frage stehenden Verfolgung völlig inakzeptabel.

**Beschleunigte Verfahren/Grenzverfahren (Artikel 31 Absatz 8):** Äußerst problematisch ist, dass die Richtlinie eine Vielzahl von Gründen vorsieht, aus denen entweder ein beschleunigtes Verfahren und/oder ein Grenzverfahren durchgeführt werden darf. Ein Grenz- oder Transitverfahren würde in Deutschland dem Flughafenverfahren entsprechen. Letzteres ist nur zulässig, wenn der Asylantragsteller am Flughafen ankommend aus einem "sicheren Herkunftsstaat" (derzeit nur Ghana) oder ohne oder mit falschen oder fehlenden Dokumenten einzureisen versucht. Dagegen sieht die Richtlinie sehr viel mehr Gründe für ein solches Sonderverfahren vor: Vorbringen von nicht-asyl-relevanten Gründen, sicherer Herkunftsstaat, falsche Angaben oder Dokumente, Beseitigung von Identitätsdokumenten, unstimme/widersprüchliche/falsche/unwahrscheinliche Angaben, Stellung eines Folgeantrags, Zweckantrag zur Verhinderung der Abschiebung, unrechtmäßige Einreise, Weigerung der Abgabe von Fingerabdrücken, Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung. Diese uferlosen Möglichkeiten, derartige Sonderverfahren vorzusehen, führen zu einer unmenschlichen Inhaftierungspraxis und können für Schutzbedürftige folgenschwere Fehlentscheidungen produzieren. Sie können zu Refoulement-Fällen führen (Zurückschiebung ins Herkunftsland), was für die Betroffenen in Folter und Verfolgung enden kann.

**Verfahren an der Grenze (Artikel 43):** Findet ein Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen statt, hat die Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von vier Wochen zu ergehen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Asylsuchenden die Einreise zu gestatten und ein normales Asylverfahren durchzuführen. Dies gilt allerdings nicht, wenn aufgrund der Ankunft einer "erheblichen Anzahl" von Personen an der Grenze oder in Transitzonen, die Schutzanträge stellen, in der Praxis nicht möglich ist, diese Vorgaben einzuhalten. Dann können diese Sonderverfahren so lange angewandt werden, wie die Flüchtlinge in der Nähe der Grenze oder Transitzone untergebracht

werden. Dieses Ergebnis ist völlig unakzeptabel und wird die menschenrechtswidrige Inhaftierungspraxis an den EU-Außengrenzen, etwa in Griechenland, nicht beenden.

**Anwendung der Grenzverfahren auf unbegleitete Minderjährige (Artikel 25 Absatz 6):** Auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kann das Grenzverfahren ebenfalls angewandt werden. Zwar sieht die Richtlinie vor, dass dies nur möglich ist, wenn sich im "Laufe des Asylverfahrens" herausstellt, dass eine Person ein unbegleiteter Minderjähriger ist. Würde eine Person von Anfang an als minderjährig gelten, dürfte das Grenzverfahren nicht auf sie angewandt werden. Allerdings kann in der Praxis die Behörde sich immer damit herausreden, dass sie zunächst von der Volljährigkeit ausgegangen ist, und somit das Grenzverfahren anwenden durfte. Weiterhin ist auch die Inhaftierung von Minderjährigen während des Grenzverfahrens vorgesehen.